**5. DEZEMBER 2023 - Königlicher Erlass zur Festlegung der Beträge der Gebühren, die in Ausführung von Artikel 22*octies* des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Einstu­fung, die Sicherheitsermächtigungen, Sicherheitsbescheinigungen und Sicherheitsgutach­ten und den öffentlichen regulierten Dienst zu entrichten sind**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 3. Mai 2024)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN, AUSSENHANDEL UND ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT**

**5. DEZEMBER 2023 - Königlicher Erlass zur Festlegung der Beträge der Gebühren, die in Ausführung von Artikel 22*octies* des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Einstu­fung, die Sicherheitsermächtigungen, Sicherheitsbescheinigungen und Sicherheitsgutach­ten und den öffentlichen regulierten Dienst zu entrichten sind**

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

der Erlassentwurf, den wir die Ehre haben, Eurer Majestät zur Unterschrift vorzulegen, betrifft die Festlegung der Beträge der Gebühren, die dem Verwaltungsdienst mit autonomer Buchführung "Nationale Sicherheitsbehörde" in Ausführung von Artikel 22*octies* des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Einstufung, die Sicherheitsermächtigungen, Sicherheits­bescheinigungen und Sicherheitsgutachten und den öffentlichen regulierten Dienst zu entrich­ten sind.

Die verschiedenen bestehenden Indexe sind in letzter Zeit stark gestiegen, sodass auch bei den Gebührensätzen, die seit 2018 unverändert geblieben sind, eine Erhöhung notwendig ist. Die Gebühren für Sicherheitsermächtigungen für natürliche und juristische Personen wer­den erhöht, um den steigenden Betriebskosten aufgrund einer höheren Inflation Rechnung zu tragen und die zusätzlichen Befugnisse der Nationalen Sicherheitsbehörde zu finanzieren. Einige ausländische Sicherheitsbehörden wurden zudem zu den von ihnen angewandten Sätzen befragt.

Ferner werden Gebühren für die Genehmigung von physischen Einrichtungen, Kommu­nikations- und Informationssystemen und kryptografischen Produkten und für die Verteilung von kryptografischen Produkten hinzugefügt.

Für diese Beträge wurden Vergleiche mit ähnlichen Systemen im Ausland angestellt.

Wir haben die Ehre,

Sire,

die ehrerbietigen und getreuen Diener

Eurer Majestät zu sein.

Der Minister der Finanzen

V. VAN PETEGHEM

Der Minister der Justiz

P. VAN TIGCHELT

Die Ministerin des Innern

A. VERLINDEN

Die Ministerin der Auswärtigen Angelegenheiten

H. LAHBIB

Die Staatssekretärin für Haushalt

A. BERTRAND

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**5. DEZEMBER 2023 - Königlicher Erlass zur Festlegung der Beträge der Gebühren, die in Ausführung von Artikel 22*octies* des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Einstu­fung, die Sicherheitsermächtigungen, Sicherheitsbescheinigungen und Sicherheitsgutach­ten und den öffentlichen regulierten Dienst zu entrichten sind**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Einstufung, die Sicherheits­ermächtigungen, Sicherheitsbescheinigungen und Sicherheitsgutachten und den öffentlichen regulierten Dienst, Artikel 22*octies*, eingefügt durch das Gesetz vom 7. April 2023;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. April 1994 über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Föderalagentur für Nuklear­kontrolle, Artikel 30*quater* Nr. 1, eingefügt durch das Programmgesetz vom 22. Dezem­ber 2008;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Mai 2018 zur Festlegung der Beträge der Gebühren für Sicherheitsermächtigungen, für von der Nationalen Sicherheitsbehörde ausgestell­te Sicherheitsbescheinigungen und Sicherheitsgutachten und für von der Föderalagentur für Nuklearkontrolle ausgestellte Sicherheitsbescheinigungen und der Verteilerschlüssel gemäß Artikel 22*septies* Absatz 6 und 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizie­rung und die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungnahmen;

Aufgrund der Stellungnahmen der beim FÖD Auswärtige Angelegenheiten akkreditier­ten Finanzinspektion vom 17. April 2023 und der beim FÖD Justiz akkreditierten Finanz­inspektion vom 22. und 24. Mai 2023;

Aufgrund des Einverständnisses der Staatssekretärin für Haushalt vom 15. Juli 2023;

Aufgrund der Befreiung von der Auswirkungsanalyse aufgrund von Artikel 8 § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung;

Aufgrund des Antrags auf Begutachtung binnen einer Frist von dreißig Tagen, der am 24. Juli 2023 beim Staatsrat eingereicht worden ist, in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass kein Gutachten binnen dieser Frist übermittelt worden ist;

Aufgrund von Artikel 84 § 4 Absatz 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers der Finanzen, des Ministers der Justiz, der Ministerin der Landesverteidigung, der Ministerin des Innern, der Ministerin der Auswärtigen Angelegenhei­ten und der Staatssekretärin für Haushalt und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL 1 - *Gebühren für die Erteilung von Sicherheitsermächtigungen und Genehmigungen durch die Nationale Sicherheitsbehörde*

**Artikel 1 -** Die vom Verwaltungsdienst mit autonomer Buchführung "Nationale Sicher­heitsbehörde" zu erhebende Gebühr beträgt für natürliche Personen:

1. 200 Euro für Sicherheitsermächtigungen der Stufe "Vertraulich",

2. 250 Euro für Sicherheitsermächtigungen der Stufe "Geheim",

3. 300 Euro für Sicherheitsermächtigungen der Stufe "Streng geheim".

**Art. 2 -** Die vom Verwaltungsdienst mit autonomer Buchführung "Nationale Sicher­heitsbehörde" zu erhebende Gebühr beträgt für juristische Personen:

1. 1.500 Euro für Sicherheitsermächtigungen der Stufe "Vertraulich",

2. 2.000 Euro für Sicherheitsermächtigungen der Stufe "Geheim",

3. 2.500 Euro für Sicherheitsermächtigungen der Stufe "Streng geheim".

**Art. 3 -** Die vom Verwaltungsdienst mit autonomer Buchführung "Nationale Sicher­heitsbehörde" zu erhebende Gebühr für Genehmigungen für physische Einrichtungen beträgt 500 Euro.

**Art. 4 -** Die vom Verwaltungsdienst mit autonomer Buchführung "Nationale Sicher­heitsbehörde" zu erhebende Gebühr beträgt für Genehmigungen von Kommunikations- und Informationssystemen:

1. 250 Euro für die Genehmigung eines nicht vernetzten Kommunikations- und Infor­mationssystems mit Geheimhaltungsgrad "Vertraulich", "Geheim" oder "Streng geheim",

2. 1.000 Euro für die Genehmigung eines vernetzten Kommunikations- und Informa­tionssystems.

**Art. 5 -** Die vom Verwaltungsdienst mit autonomer Buchführung "Nationale Sicher­heitsbehörde" zu erhebende Gebühr für Genehmigungen von kryptografischen Produkten beträgt:

1. 1.000 Euro für die Genehmigung eines kryptografischen Produkts "Software" mit Geheimhaltungsgrad "Eingeschränkt",

2. 2.000 Euro für die Genehmigung eines kryptografischen Produkts "Hardware" mit Geheimhaltungsgrad "Eingeschränkt",

3. 1.000 Euro für die Genehmigung eines kryptografischen Produkts "Software" mit Geheimhaltungsgrad "Vertraulich", "Geheim" oder "Streng geheim",

4. 2.000 Euro für die Genehmigung eines kryptografischen Produkts "Hardware" mit Geheimhaltungsgrad "Vertraulich", "Geheim" oder "Streng geheim".

**Art. 6 -** Die vom Verwaltungsdienst mit autonomer Buchführung "Nationale Sicher­heitsbehörde" zu erhebende Gebühr für die Verteilung von kryptografischen Produkten beträgt:

1. 250 Euro für die Verteilung von kryptografischem Material,

2. 500 Euro für die Verteilung von kryptografischen Produkten "Software",

3. 500 Euro für die Verteilung von kryptografischen Produkten "Hardware".

**Art. 7 -** Die in den Artikeln 1 bis 6 erwähnten Gebühren werden jährlich zum 1. Januar an die Entwicklung des Gesundheitsindexes für den Monat September des Vorjahres angepasst. Der Referenzindex ist der des Monats September 2023. Die so ermittelten Beträge werden auf den nächsten unteren Zehner abgerundet.

KAPITEL 2 - *Schlussbestimmungen*

**Art. 8 -** Der Königliche Erlass vom 8. Mai 2018 zur Festlegung der Beträge der Gebüh­ren für Sicherheitsermächtigungen, für von der Nationalen Sicherheitsbehörde ausgestellte Sicherheitsbescheinigungen und Sicherheitsgutachten und für von der Föderalagentur für Nuklearkontrolle ausgestellte Sicherheitsbescheinigungen und der Verteilerschlüssel gemäß Artikel 22*septies* Absatz 6 und 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Klassifi­zierung und die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungnahmen wird aufgehoben.

**Art. 9 -** Vorliegender Erlass tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

**Art. 10 -** Der für Finanzen zuständige Minister, der für Justiz zuständige Minister, der für Landesverteidigung zuständige Minister, der für Inneres zuständige Minister, der für Aus­wärtige Angelegenheiten zuständige Minister und der für Haushalt zuständige Staatssekretär sind, jeweils für ihren Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 5. Dezember 2023

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen

V. VAN PETEGHEM

Der Minister der Justiz

P. VAN TIGCHELT

Die Ministerin des Innern

A. VERLINDEN

Die Ministerin der Auswärtigen Angelegenheiten

H. LAHBIB

Die Staatssekretärin für Haushalt

A. BERTRAND